

§ 2 Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung, die zu mindestens 30 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit im Außendienst verwendet werden, erhalten eine monatliche Vergütung. ²Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Verhältnis des zeitlichen Umfangs der im Kalendermonat erfolgten Verwendung im Außendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft basierend auf einem Höchstbetrag. ³Dieser beläuft sich

1. für Beamtinnen und Beamte in einer zentralen Pfandverwertungsstelle
 - a) auf 75 € für Versteigerer,
 - b) ansonsten auf 40 €,
2. im Übrigen auf 150 €.

(2) ¹Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aus von den Beamtinnen und Beamten nicht zu vertretenden Gründen wird die Vergütung weitergewährt. ² Satz 1 gilt entsprechend für einen Erholungsurlaub oder eine Unterbrechung von nicht mehr als einem Monat.